

Stellungnahme

des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.

Nr. 1/2020 vom 3. Januar 2020

**zum Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
vom 7. November 2019.**

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. (DArbGV) ist eine überparteiliche und interessensgruppenübergreifende Vereinigung aller am Arbeitsrecht und dessen Fortentwicklung Beteiligten in Deutschland. Zu den Mitgliedern gehören Bund und Länder vertreten durch die Fachministerien, die ehren- und hauptamtliche Richterschaft der Arbeitsgerichte, die Fachanwaltschaft, die Arbeitsrechtswissenschaft und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Der DArbGV versteht sich als neutrales Diskussionsforum und bezieht nur in bedeutsamen Ausnahmefällen Stellung zu konkreten Fragestellungen.

Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an

Dr. Helmut Nause (Präsident), Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg

Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis (Vizepräsident), Universität zu Köln

Maria-Britta Loskamp, Abteilungsleiterin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Helga Nielebock, Abteilungsleiterin a.D., Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Ingrid Schmidt, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Carsten Witt, Direktor des Arbeitsgerichts Heilbronn

Roland Wolf, Abteilungsleiter, Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände (BDA)

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Osterbekstraße 96 · 22083 Hamburg · info@arbeitsgerichtsverband.de · www.arbeitsgerichtsverband.de · Tel. +49 40 42863 5625
Vereinsregisternummer VR 4364 · Amtsgericht Köln · Präsident Dr. Helmut Nause · Steuernummer 17/411/03520 · FA Hamburg-Nord
Kreissparkasse Köln · IBAN DE86 3705 0299 0000 1000 36 · Kontonummer 100 036 · Bankleitzahl 370 502 99

Am 7. November 2019 hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister entschieden, dem sog. Heidelberger Modell zu folgen, das vorsieht, künftig keine Gesamtnote mehr für die erste Prüfung zu berechnen, sondern die Noten für die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung separat auf dem Zeugnis auszuweisen. Sie hat beschlossen, der Bundesjustizministerin eine entsprechende Änderung des § 5d DRiG zu empfehlen.¹

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. (DArbGV) lehnt diesen Beschluss nachdrücklich ab und ist sehr überrascht davon, dass er überhaupt gefasst wurde. Er entspricht nicht der Empfehlung im Bericht des Koordinierungsausschusses (KOA)² und wurde auch von der ganz überwiegenden Zahl der betroffenen juristischen Fakultäten, der Berufsverbände und insbesondere auch von studentischen Organisationen³ abgelehnt.

In der bisherigen Diskussion ist eine Vielzahl von Argumenten gegen die Abschaffung der Gesamtnote angeführt worden, denen sich der DArbGV erneut anschließt. Insbesondere ändert sie an dem vermeintlichen⁴ Problem, nämlich den uneinheitlichen Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen, nichts. Sie ist zur Lösung dieses Problems daher untauglich. Auch zur Herstellung von Transparenz ist sie nicht erforderlich, denn beide Noten werden schon nach geltendem Recht als Bestandteile der Note der ersten Prüfung ausgewiesen.

Für die Motivation weiter Teile der Lehrenden und Studierenden ist die mit der Abschaffung der Gesamtnote ausgedrückte Geringschätzung des Schwerpunktbereichs, in dem beide Gruppen sich regelmäßig besonders stark engagieren, äußerst schädlich. Ferner bietet der Schwerpunktbereich Gelegenheit zur ersten beruflichen Orientierung und zum Erwerb dafür bedeutsamer Kenntnisse und Methoden, die andernfalls aufwendig beim Berufseintritt erlernt werden müssten. Er hat damit für die Studierenden ganz praktischen Nutzen. Daneben gibt die Kenntnis der Note im Schwerpunktbereich, die oft schon vor der staatlichen Pflichtfachprüfung bekannt ist, den Studierenden Sicherheit, weil damit ein Teil der Note der ersten Prüfung bereits bekannt ist. Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Abschlusses für das spätere berufliche Leben der Studierenden kann dieser Aspekt kaum überschätzt

1 Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP I.12, abrufbar unter http://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/JUMIKO2019/Downloads/191107_beschluesse/TOPI_12.pdf.

2 Bericht des Koordinierungsausschusses 2019, S. 37 ff., abrufbar unter

https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2019.pdf.

3 Stellungnahme des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., abrufbar unter https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/11/Schwerpunkt_Stellungnahme_BRF.pdf,

4 Kritisch dazu: BRF/Brinkmann, Borchers, Drostens u.a., Abschlussbericht Absolventenbefragung 2018, S. 23, abrufbar unter <http://bundesfachschaft.de/abschlussbericht-der-absolventenbefragung-2018>.

werden, wie insbesondere die sehr deutliche Reaktion des Bundesverbands der rechtswissenschaftlichen Fachschaften zeigt.

Zuletzt schadet die Abschaffung der Gesamtnote auch der Wissenschaftlichkeit des Studiums der Rechtswissenschaft. Die Entwertung des Schwerpunktbereichs führt aller Wahrscheinlichkeit nach dazu, dass die Studierenden sich – zu Recht – verstärkt auf die Pflichtfachprüfung vorbereiten. Mithin werden sie vor allem das gutachterliche Lösen von Einzelfällen trainieren. Das Heidelberger-Modell konterkariert daher die Feststellung des Wissenschaftsrats, dass „wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz“ kommen und seine daraus abgeleitete Forderung, dieser Fehlentwicklung durch die Gestaltung der staatlichen Prüfungen entgegen zu wirken.⁵

Diese Erwägungen führen in der Summe zu der begründeten Annahme, dass sich die in diesem Beschluss zum Ausdruck kommende Abwertung des Schwerpunktbereichs auch in Zukunft fortsetzen wird. Im Ergebnis steht zu befürchten, dass die Bezeichnung als Studium der Rechtswissenschaft nicht mehr gerechtfertigt wäre. Mittel- und langfristig würden sich außerdem wohl nur diejenigen Schwerpunkte halten können, die eine möglichst große inhaltliche Schnittmenge mit der staatlichen Pflichtfachprüfung versprechen. Nicht zuletzt wird damit en passant den juristischen Fakultäten die Möglichkeit zur Profilbildung genommen.

Es ist befremdlich, dass diese und viele weitere Argumente in einer – dem Vernehmen nach – kurzen Diskussion während der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beiseite gewischt wurden und der Beschluss nicht einstimmig gefasst worden ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt der DArbGV der Bundesjustizministerin dringend, die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister geforderte Änderung in § 5d DRiG nicht umzusetzen.

Im Namen des Vorstandes
des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.



Dr. Helmut Nause
Präsident

⁵ Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Hamburg 2012, S. 53, abrufbar unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>